

73. Bestimmt sich bei dem Rücktrittsrecht, das dem Reich nach § 3 der Verordnung über Aussetzung von Zahlungen auf Sachlieferungen vom 29. Oktober 1923 zusteht, die Rückgewährpflicht des Vertragsgegners wegen empfangener Zahlungen nach den Grundsätzen des vertragsmäßigen Rücktrittsrechts oder der ungerechtfertigten Bereicherung?

Vo. über Aussetzung von Zahlungen auf Sachlieferungen vom 29. Oktober 1923 (RGBl. II S. 406) § 3; BGB. §§ 346ffg., 327, 812.

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. März 1927 i. S. Deutsches Reich (Pl.) w. Aluminiumfabrik A., G. m. b. H. (Wettl.). II 494/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat am 25. Juli / 1. August 1923 durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen mit der Beklagten als Verkäuferin einen Vertrag auf Lieferung von 20000 Garnituren Aluminiumlochgeschirre zum Preis von insgesamt 39900 G.M. abgeschlossen. Die Zahlung sollte in Papiermark unter Umrechnung der Goldmark zum Mittelfurs der Federal-Reserve Bank in New York erfolgen. Der Kläger zahlte im August 1923 (in Goldmark umgerechnet) insgesamt 13300 G.M. an; geliefert wurde nichts. Unter Bezugnahme auf die oben bezeichnete Verordnung vom 29. Oktober 1923 wies der Kläger mit Schreiben vom 14. November 1923 die

Beklagte auf das ihm unter diesen Umständen zustehende Rücktrittsrecht hin mit dem Anfügen, daß er sich die Erklärung über die etwaige Aufrechterhaltung des Vertrags vorbehalte. Eine solche Erklärung ist nicht erfolgt, der Vertrag daher aufgelöst. Der Kläger fordert nunmehr von der Beklagten 4700 RM nebst Zinsen als Teilbetrag seiner Anzahlung zurück. Er vertritt den Standpunkt, daß sich die Rückgewährpflicht der Beklagten nach den für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften richte. Die Beklagte wendet ein, ihre Rückzahlungspflicht bemesse sich nur nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung; eine solche sei bei ihr nicht vorhanden, weil sie zur Erfüllung des Vertrags nunmehr nutzlos gewordene Aufwendungen gemacht habe, welche die Anzahlung sogar noch überstiegen; außerdem stünden ihr auch Ansprüche aus § 645 BGB. zu, mit denen sie gegen die Klageforderung aufrechne.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag ist auf Lieferung vertretbarer Sachen aus einem vom Unternehmer zu beschaffenden Stoffe gerichtet. Es handelt sich also um einen Werklieferungsvertrag im Sinne des § 651 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB. Daß die Verordnung vom 29. Oktober 1923 gleichmäßig für Kauf- und Werklieferungsverträge gilt, kann schon nach ihrem Wortlaut keinem Zweifel unterliegen. Auf Werklieferungsverträge über vertretbare Sachen sind nach § 651 Abs. 1 Satz 2 die Vorschriften über den Kauf anzuwenden. Der § 645 BGB., auf den das Landgericht seine Entscheidung stützt, kann aber auch um deswillen nicht herangezogen werden, weil es sich hier nicht um eine Herstellungsanweisung des Bestellers der Ware, sondern um die Auflösung des Vertrags überhaupt auf Grund des in der Verordnung festgesetzten Rücktrittsrechts des Klägers handelt. Ebenso hat § 649 BGB. auszuscheiden, auf den sich die Beklagte auch berufen hat. Einmal bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien an und für sich nur nach den Rechtsätzen über den Kauf, die keine dem § 649 BGB. entsprechende Vorschrift enthalten, sodann ist aber auch das dem Kläger nach

der Verordnung zustehende Rücktrittsrecht nach Wesen und Wirkung von der Kündigungsbefugnis des § 649 BGB. völlig verschieden. Die Erwägungen, auf Grund deren das Berufungsgericht eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten verneint, liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Ein Rechtsverstoß ist insoweit nicht ersichtlich. Der Klagenanspruch ist demnach aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt mit Recht abgewiesen. Die Entscheidung hängt deshalb von der Frage ab, ob die Beklagte zur Rückerstattung der empfangenen Anzahlungen etwa nach den für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346ffg. BGB. verpflichtet ist.

Die Verordnung vom 29. Oktober 1923 ordnet für Zahlungsansprüche gegen das Reich aus den in ihren Geltungsbereich fallenden Verträgen zunächst ein Moratorium an und räumt weiterhin dem Reich ein Rücktrittsrecht ein. Für die ausgesetzten Zahlungsansprüche gegen das Reich ist bestimmt, daß sie weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht werden können (§ 5 Abs. 1) und daß aus der Zahlungsaussetzung selbst Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Reich nicht zur Entstehung gelangen (§ 5 Abs. 2). Da ferner der Rücktritt des Reichs, der als erklärt gilt, wenn nicht dem Lieferungs-pflichtigen binnen bestimmter Frist das Gegenteil mitgeteilt wird, den Vertrag rückwirkend auflöst, sind die Verpflichtungen des Reichs aus den Reparations-Lieferungsverträgen restlos beseitigt, wenn es nicht Vertragserfüllung verlangt. Insoweit ist die in der Verordnung getroffene Regelung lückenlos. Dagegen sagt die Verordnung nichts darüber, wie es sich im Falle solcher Vertragsauflösung mit den Ansprüchen des Reichs auf Rückgewähr seiner Anzahlungen verhält. Die Revision vertritt den Standpunkt, daß für Inhalt und Umfang der Rückgewährpflicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie auch nach Sinn und Zweck der Verordnung die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften maßgebend seien. Dem kann nicht beigetreten werden. Die §§ 346ffg. BGB. haben zunächst nur Geltung für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht. Um ein Recht dieser Art handelt es sich nicht. Das hier in Rede stehende Rücktrittsrecht hat seine Rechtsgrundlage allein in der Verordnung selbst, also in einem Akte der Gesetzgebung. Eine allgemeine Vorschrift des Inhalts, daß auf gesetzliche Rücktrittsrechte die Vorschriften der §§ 346ffg. BGB. ohne weiteres Anwendung zu finden haben, besteht nicht. Aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann ein solcher

allgemeiner Rechtsgrundsatz ebenfalls nicht abgeleitet werden. Die §§ 346ffg. BGB. sind für entsprechend anwendbar erklärt im § 327 BGB. auf das gesetzliche Rücktrittsrecht der §§ 325, 326, ferner in den §§ 467, 634 BGB. auf die rechtsähnlichen Wandlungsrechte des Kauf- und des Werkvertrags. Diesen Fällen ist gemeinsam, daß der Gegner des „Rücktrittsberechtigten“ schuldhaft (§§ 325, 326) oder wenigstens vertragswidrig (§§ 467, 634) gehandelt hat. Gerade darin ist aber der gesetzgeberische Grund dafür zu finden, daß in diesen Fällen die Rückgewährpflicht sich nach den Vorschriften über das vertragmäßige Rücktrittsrecht bestimmen soll. Darauf weist schon § 327 Satz 2 BGB. hin, wonach dann, wenn der Rücktritt wegen eines Umstands erfolgt, den der Gegner des Rücktrittsberechtigten nicht zu vertreten hat, nur eine Haftung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung Platz greift. Das gleiche gilt z. B. auch in den Fällen des § 323 BGB. Auch hier haftet derjenige, der den Anspruch auf die Gegenleistung verliert, wegen des schon Empfangenen nur nach Bereicherungsgrundsätzen. Im übrigen ist die nächste Folge der Ausübung eines Rücktrittsrechts die, daß damit der Rechtsgrund für etwa schon gemachte Vertragsleistungen nachträglich wegfällt (*causa finita*), also eine Rechtsgrundlage geschaffen ist, wie sie gerade § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. im Auge hat. Will man daher im § 327 Satz 2 nicht den Ausfluß eines allgemeinen Rechtsgedankens finden, so ist doch die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift in Fällen ähnlicher Art, d. h. dann gerechtfertigt, wenn der Rücktritt nicht durch ein Verschulden oder einen vom Rückgewährpflichtigen zu vertretenden sonstigen Umstand veranlaßt ist. Im vorliegenden Falle sind es allein die Verhältnisse und Bedürfnisse des Reichs gewesen, die dazu geführt haben, ihm durch staatlichen Hoheitsakt ein Rücktrittsrecht zu verleihen. Ein Durchhalten der über Reparationsleistungen abgeschlossenen Verträge war bei der damaligen inneren und äußeren Lage völlig zwecklos geworden und mußte die Ordnung der Reichsfinanzen, die unabweislich und unaufschieblich war, wenn nicht unmöglich machen, so doch äußerst erschweren. Diese veränderte Sachlage beim Reich hat allein zur Verordnung vom 29. Oktober 1923 und im besonderen dazu Anlaß gegeben, daß dem Reich nachträglich von Gesetzeswegen ein Rücktrittsrecht eingeräumt wurde. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftet demnach die Beklagte, die mit einem solchen gesetzgeberischen

Eingriff bei Vertragsschluß nicht rechnen konnte, nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Umstand, daß die Verordnung eine im Allgemeininteresse getroffene Notmaßnahme ist, rechtfertigt für sich allein noch keine andere Beurteilung, zumal da nicht außerachtbleiben darf, daß es sich um einen durch ein Ausnahmegesetz verordneten Eingriff in bestehende Vertrags- und Privatrechtsverhältnisse handelt. Soweit durch Gesetze solcher Art Rechte und Befugnisse abgeschnitten oder verkürzt werden sollen, die auf der allgemeinen Rechtsordnung beruhen, muß sich dies aus den getroffenen Anordnungen ganz unzweifelhaft ergeben; daß eine Haftung des Rückgewährpflichtigen für den Wert des Empfangenen, also über die Bereicherung hinaus, eine wesentliche Verschlechterung seiner Rechtsstellung bedeuten würde, liegt auf der Hand. Weder der Gesamthalt der Verordnung noch ihr Zweck zwingt zu solcher Auslegung. Mit keinem Wort geht die Verordnung auf die Frage der Rückgewähr der geleisteten Anzahlungen ein. Eine Regelung, wie sie die Revision vertritt, hätte sich mit wenigen Worten treffen lassen. Sodann waren die vom Reich geleisteten Anzahlungen Papiermarkzahlungen, die bis zum Erlass der Verordnung infolge der damals besonders rasch fortschreitenden Geldentwertung ohnehin im weitesten Umfang entwertet waren. Der Rechtsgedanke der Aufwertung hatte sich Ende Oktober 1923 noch keineswegs allgemein durchgesetzt und wurde damals gerade von der Reichsregierung noch lebhaft bekämpft. Bei dieser Sachlage hatten die Rückzahlungsansprüche für das Reich und die mit der Verordnung verfolgten Zwecke nur verhältnismäßig untergeordnete, nebensächliche Bedeutung. Dieser Umstand macht es auch erklärlich, daß die Verordnung die genannten Ansprüche mit Stillschweigen übergeht, während sie die unter das Moratorium fallenden Ansprüche eingehend und abschließend regelt. Offensichtlich war auch für die Ordnung der Reichsfinanzen und für die in Aussicht genommene Wiederherstellung der Währung die Befreiung des Reichs von weiteren Zahlungspflichten und damit die möglichste Herabdrückung künftiger Ausgaben von viel größerer Wichtigkeit.